

Ausführungsbestimmungen für die Durchführung von Ausbil- dungs- und Nachwuchskursen

(ohne Jungschützenkurse)



1. Zweck

Die Ausführungsbestimmungen regeln das Vorgehen, die Termine sowie die Entschädigungsmöglichkeiten für die Ausbildungs- und Nachwuchskurse.

2. Grundbeiträge des BSSV

Den Grundbeitrag erhalten alle Kursveranstalter, bei mindestens 4 Kursteilnehmer/Innen.

2.1 Beiträge

Gewehr

Ferienpass Fr. 2.-
Schülerschiessen Fr. 2.-
10 m Kurse Fr. 5.-
50 m Kurse Fr. 7.-
300 m Kurse Fr. 10.-

Pistole

Ferienpass Fr. 2.-
Schülerschiessen Fr. 2.-
10 m Kurse Fr. 5.-
25 m Kurse Fr. 7.-
50 m Kurse Fr. 7.-

2.2 Entschädigungsberechtigte Kurse

Grundbeitrag	
JA	Ferienpass
JA	Schülerschiessen
JA	Gewehr 10m
JA	Gewehr 50m
JA	Gewehr 300m
JA	Pistole 10m
JA	Pistole 25m SPK
JA	Pistole 25m GK
JA	Pistole 50m SPK
JA	Pistole 50m GK
NEIN	Schiesskurse
NEIN	Instruktionskurse
NEIN	Trainer-Weiterbildungskurse
NEIN	Allg. Weiterbildungskurse
NEIN	Funktionärskurse

3. Beiträge des SSV

Die Beiträge des SSV werden nach deren Weisungen entrichtet. Die Bedingungen sind ebenfalls in diesen Weisungen geregelt.

4. Leistungsbeiträge BSSV

Die Beiträge des BSSV erhalten alle Kursveranstalter pro Teilnehmer wenn folgende Auflagen zwingend erfüllt sind:

- a) Der Kurs wurde nach dem Ausbildungskonzept des SSV durchgeführt.
- b) Der Kurs wird durch einen ausgebildeten J+S Leiter bzw min. Trainerstatus C geleitet.
- c) Der administrative Ablauf und die Termine wie in Art 7 und 8 umschrieben, eingehalten werden.

4.1 Verbindliche Qualifikationsschiessen

Wettkämpfe Gewehr

10 m Kurse: Quali Jugendmeisterschaft
 50 m Kurse: LT Jugendmeisterschaft
 300 m Kurse: Quali JU+VE

Wettkämpfe Sportpistole

10 m Kurse: Quali Kantonalwettkampf
 25 m Kurse: Quali. JU + VE
 50 m Kurse: Keine Bedingungen

4.2 Beiträge

Gewehr

10 m Kurse Fr. 10.-
 50 m Kurse Fr. 14.-
 300 m Kurse Fr. 20.-

Pistole

10 m Kurse Fr. 10.-
 25 m Kurse Fr. 14.-
 50 m Kurse Fr. 14.-

4.3. Entschädigungsberechtigte Kurse

BSSV	
JA	Gewehr 10m
JA	Gewehr 50m
JA	Gewehr 300m
JA	Pistole 10m
JA	Pistole 25m SPK
JA	Pistole 25m GK
JA	Pistole 50m SPK
JA	Pistole 50m GK



5. Beiträge der Landesteile

Die Landesteile regeln die Beiträge nach deren Weisungen

6. Beiträge des kantonalen Sportfonds

Die nach den Richtlinien der Kant. Sportfondsverordnung unterstützungsberechtigten Kurse erhalten den ihnen zustehenden Betrag vollumfänglich.

Zu berücksichtigen ist vor allem dass:

- die Kurse ausgeschrieben werden
- der Verband die Kontrolle und die Abrechnung durchführt
- der Kurs durch Teilnehmer/Innen aus mindestens drei Vereinen besucht wird

6.1 Beiträge

Kurstag bis 2 Stunden (ohne Übernachtung)	Fr. 6.75
Kurstag 2 bis 4 Stunden (ohne Übernachtung)	Fr. 13.50
Kurstag mehr als 4 Stunden (ohne Übernachtung)	Fr. 27.00
Kurstag bis 2 Stunden (mit Übernachtung)	Fr. 11.25
Kurstag 2 bis 4 Stunden (mit Übernachtung)	Fr. 22.50
Kurstag mehr als 4 Stunden (mit Übernachtung)	Fr. 45.00

6.2 Entschädigungsberechtigte Kurse

Sportfonds	
JA	Ferienpass
JA	Schülerschiessen
JA	Gewehr 10m
JA	Gewehr 50m
JA	Gewehr 300m
JA	Pistole 10m
JA	Pistole 25m SPK
JA	Pistole 25m GK
JA	Pistole 50m SPK
JA	Pistole 50m GK
JA	Schiesskurse
JA	Instruktionskurse
JA	Trainer-Weiterbildungskurse
JA	Allg. Weiterbildungskurse
JA	Funktionärskurse

7. Administration

- a) Anmeldung der Stammdaten und der Leiterdaten Form 30.82.300 BASPO sowie des Kurses Form 30.82.301 Form BASPO durch den Kursleiter an den Landesteilchef, welche er über den zugewiesenen Coach an den Kantonalcoach weiterleitet.
- b) Abrechnung des Kurses durch den Kursleiter bis spätestens 2 Wochen nach Kursende mit folgenden Unterlagen an den Landesteilchef:
 - Anwesenheitskontrolle BASPO
 - Anwesenheitskontrolle SSV
 - Sportfond Formular
 - Ranglisten gemäss Wettkämpfe 4.1 durch den LT Chef

8. Termine

Kursanmeldung: 4 Wochen vor Kursbeginn
Kursabrechnung: fortlaufend, spätestens 2 Wochen nach Kursende

Damit die Kurse zeitgerecht entschädigt werden können gelten folgende Termine für die Einreichung der Abrechnungen, jeweils eintreffend beim Verantwortlichen:

Winterkurse: 20. März
Sommerkurse: 20. September

9. Auszahlung

Die Beträge werden zweimal jährlich durch den Kantonalkassier bis am 20. Mai für die Winterkurse und bis 20. November für die Sommerkurse den Landesteilen überwiesen. Die Landesteilkassiere überweisen anschliessend den Organisationen die Ihnen zustehenden Beträge.

Für die Genehmigung:
Wynigen/Trubschachen den 25.1.06

Der Kantonalpräsident

Der Leiter Abteilung Ausbildung

Martin Hug

Markus Zürcher